

Der Landtag von Niederösterreich hat am in Ausführung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, BGBl. 260/1975 i.d.F. BGBl. 131/1979, beschlossen:

**Änderung des Gesetzes über Angelegenheiten des Elektrizitätswesens in Niederösterreich
(NÖ EWG - Novelle 1992)**

Das Gesetz über Angelegenheiten des Elektrizitätswesens in Niederösterreich, LGBl. 7800, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Z. 1 lit. b lautet:

"b) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder Staatsangehöriger eines anderen EWR-Mitgliedstaates ist, "

2. § 6 Abs. 1 Z. 1 lit. c lautet:

"c) seinen Wohnsitz im Inland oder einem anderen EWR-Mitgliedstaat hat und"

3. In § 6 Abs. 1 Z. 2 lit. a wird nach der Wortfolge "Sitz im Inland" die Wortfolge "oder einem anderen EWR-Mitgliedstaat" eingefügt.

4. In § 6 Abs. 9 wird

- nach der Wortfolge "der österreichischen Staatsbürgerschaft" die Wortfolge "oder der Staatsangehörigkeit eines anderen EWR-Mitgliedstaates" eingefügt und
- nach der Wortfolge "Wohnsitzes im Inland" die Wortfolge " oder in einem anderen EWR-Mitgliedstaat" eingefügt.

5. § 6 Abs. 10 lautet:

Das Erfordernis des Wohnsitzes im Inland oder einem anderen EWR-Mitgliedstaat (Abs. 1 Z. 1 lit. c) entfällt, wenn ein Geschäftsführer (§ 10) oder Pächter (§ 11) bestellt ist.

6. In § 10 Abs. 2 Z 1 wird im Anschluß an das Wort "erfüllt" die Wortfolge "und überwiegend in inländischen Unternehmen tätig ist", eingefügt.

7. § 14 Abs. 2 erster Satz lautet:
" Der Betriebsleiter muß den besonderen Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Z 1 entsprechen, fachlich befähigt sein, den Betrieb von Stromerzeugungs- und -verteilungsanlagen zu leiten und zu überwachen und überwiegend im inländischen Unternehmen tätig sein."